



Deutscher  
Golf Verband



# Good Governance im DGV

Partner  
des DGV

HanseMerkur 

 **KINDERSCHUTZALLIANZ**  
THE ALLIANCE FOR CHILDREN

# Good Governance im DGV – Nicht nur ein Modebegriff

Der Golfsport ist seit 2016 wieder stolzes Mitglied der olympischen Familie. Damit sind wir auch mehr in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt, was die Wahrnehmung der Verbandsführung angeht. Das betrifft natürlich und vorrangig die Außenwahrnehmung unseres Verbandes, aber nicht nur die von uns und unseren Sportlerinnen und Sportlern erzielten Erfolge, sondern auch der Weg dorthin. Gerade im Licht der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Fällen von unredlichem Verhalten in verschiedenen Organisationen des Sports, aber auch anderer gesellschaftlicher Bereiche ist es umso wichtiger, Transparenz des Verbandshandelns, Integrität und Verantwortlichkeit in den Vordergrund der uns leitenden Regeln zu stellen.

Good Governance bedeutet für uns, die Ziele unseres Verbandes nach feststehenden, klar formulierten ethischen Grundsätzen und den notwendigen rechtlichen Maßstäben sowie den verabschiedeten Verbandsregelwerken konsequent und transparent umzusetzen. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen müssen für alle, die mit uns gemeinsam den Golfsport fördern, die Leitschnur sein, an der wir und unsere Partner sich orientieren. Good Governance ist für uns kein Modebegriff, sondern eine Verpflichtung. Die uns von unseren Mitgliedern und Partnern zur Verfügung gestellten Mittel werden von uns zielgerichtet, verantwortungsvoll und effizient eingesetzt. Dieser Verantwortung wollen und müssen wir uns stellen. Der DGV wird seinen Platz als international anerkannter olympischer Sportverband festigen und ausbauen. Dafür ist gute Verbandsführung eine unabdingbare Voraussetzung.

Gute Verbandsführung darf natürlich kein Selbstzweck sein, die dazu etablierten Maßnahmen müssen angemessen, transparent und wirksam sein. Diese Kriterien wollen wir nicht selbst bewerten, daher haben wir am Verbandstag 2019 in der Satzung verankert, dass ein unabhängiger Prüfer die Werkzeuge unseres Systems auf Angemessenheit und Funktionalität prüft. Wir konnten auf dem Verbandstag 2025 Frau Katharina Dierlamm gewinnen. Sie wird für die Zeit ihrer Bestellung regelmäßig mit der Verbandsführung in allen Themen des Bereichs zusammenarbeiten und dem Verbandstag jährlich Rechenschaft über den Stand der Good Governance ablegen.



## Kontaktdaten Good-Governance-Beauftragte:

Katharina Dierlamm

Good-Governance-Beauftragte des DGV  
Rechtsanwältin

Mail: [goodgovernance@dgv.golf.de](mailto:goodgovernance@dgv.golf.de)

# Verankerung von Good Governance in den Prozessen des DGV

Bereits in unseren Handlungsfeldern und Handlungsgrundsätzen sind wesentliche Grundlagen formuliert, die eine gute Unternehmensführung ausmachen. Wir leben diese Grundlagen, wir füllen sie mit Inhalten und Maßnahmen.



## Transparenz

Wir legen die Grundlagen unseres Handelns offen. Unser Souverän ist der Verbandstag, dort werden unsere Mitglieder umfassend informiert und können den Weg des DGV durch ihr Votum bestimmen. Jahr für Jahr.

## Verantwortlichkeit

Wir bringen für den deutschen Golfsport neue Entwicklungen auf den Weg, die die Zukunft unseres Sports maßgeblich prägen. Dabei übernehmen wir für Entstehung und Durchführung die Verantwortung, da wir als Dachverband die besten Möglichkeiten haben, Verbesserungen nachhaltig in die Golflandschaft zu bringen.

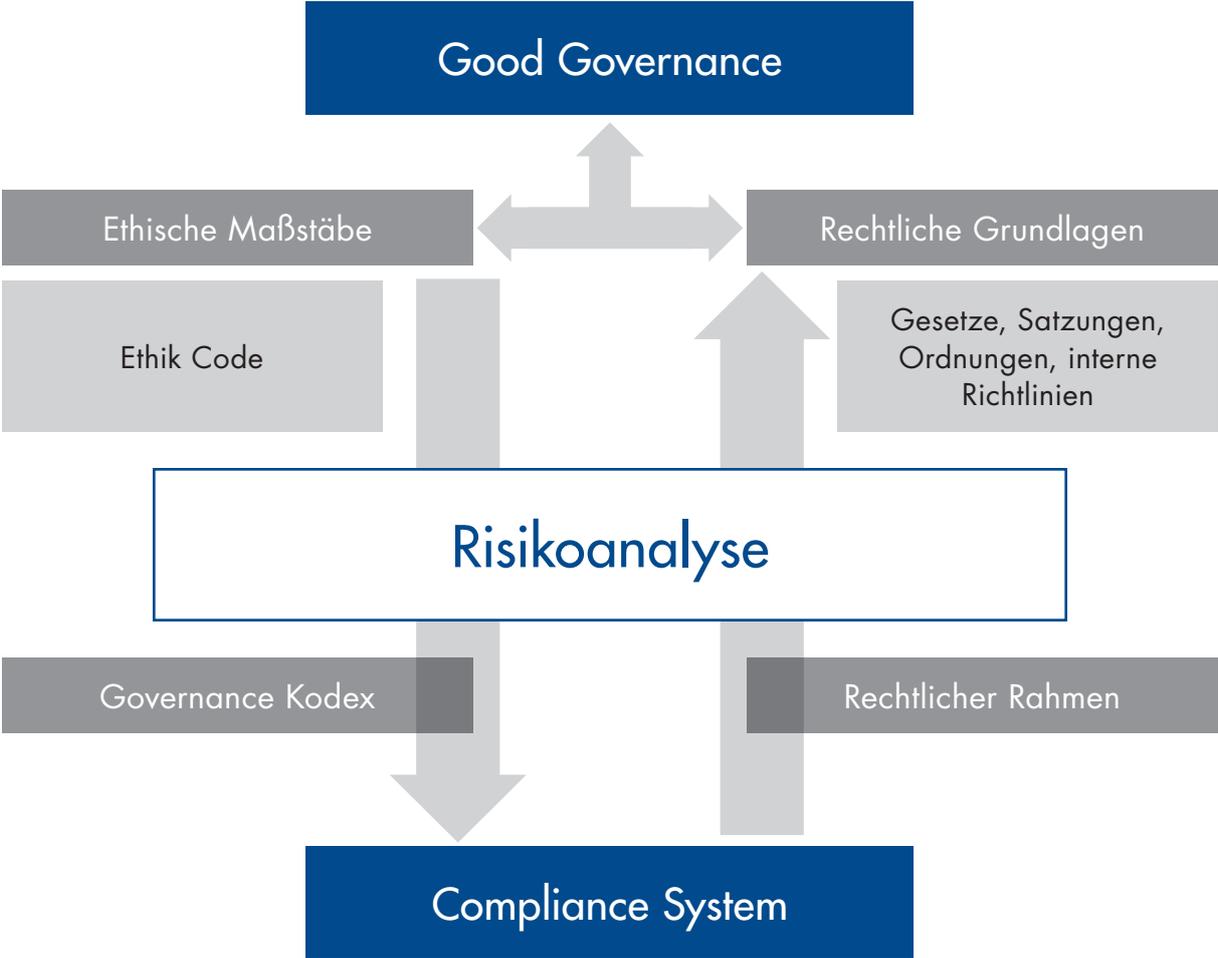
## Kooperation

Das Ganze ist immer besser als die Summe seiner Teile. Deshalb setzen wir bei vielen Projekten und Maßnahmen auf die Zusammenarbeit mit starken Kooperationspartnern. Auch binden wir in vielen Bereichen und Prozessen Ehrenamtliche aktiv in die Prozesse ein. Das sichert uns eine breite Wissensbasis und eine nachhaltige Bindung der wichtigen Partner an den Verband.

## Integrität

Unser Handeln ist bestimmt von integrem Geschäftsgebaren. Wir nehmen das Thema Compliance ernst, wir sind nicht nur Mitmacher, wir wollen Vorbild sein. Unser Handeln ist nicht von Eigennutz bestimmt, sondern orientiert sich an formulierten ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Normen.

Elemente von Good Governance und Compliance im DGV



# Verhaltensrichtlinien zur Good Governance

## Governance Kodex

Unsere Werte und ethischen Maßstäbe, unter denen wir den Deutschen Golf Verband führen nach außen repräsentieren, sind in dem vom Präsidium verabschiedeten Governance Kodex niedergelegt.

### 1. Präambel

Der Deutsche Golf Verband (DGV) fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in Deutschland. Er vertritt die Interessen des deutschen Golfsports innerhalb und außerhalb Deutschlands, setzt Spiel- und Wettspielbedingungen fest und fördert den Mannschafts- und Spitzensport. Der DGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsmäßigen Aufgaben. Er setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Doping ein und berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

Diese Verhaltensrichtlinien gelten für alle Mitarbeiter, die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sowie die im Namen des DGV tätigen Funktionsträger. Die Mitglieder, Geschäftspartner und Sponsoren des DGV akzeptieren und respektieren die Verpflichtung des DGV auf dieses Dokument.

## Grundlage unseres Handelns

Grundlage unseres Handelns ist die Verantwortung gegenüber unserem Satzungsauftrag. Unsere Verbandskultur ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Unsere ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des Verbandes, geschrieben oder ungeschrieben. Unser Handeln ist geprägt von freundlichem, verbindlichem Umgang, Offenheit, Leistungsbereitschaft und sozialer Kompetenz.

## 2. Verhalten im Geschäftsverkehr

### a. Interessenkonflikte

Wir treffen unsere Entscheidungen für den Verband grundsätzlich unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

- Wir zeigen jeden Fall an, bei dem Entscheidungen und Aufgaben durch persönliche Interessen berührt werden können und entscheiden im Sinne des Verbandes, ob die Aufgabe zur Vermeidung dieses Interessenkonfliktes jemand anderem übertragen werden muss.
- Wir zeigen persönliche Beziehungen an, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, ebenso wie persönliche Interessen, die im Einzelfall einen Interessenkonflikt in der Zusammenarbeit mit jedweden Partnern des DGV auslösen können.
- Wir unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private oder eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen oder Entscheidungen des Verbandes beeinflussen können.

## b. Geschenke und Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DGV für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

- Wir nehmen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern nur im Rahmen des sozial Adäquaten an. Als Richtwert gilt ein Geldwert in Höhe von 44 Euro (§8 Abs. 2 EStG: Sachbezugsgrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- Geschenke als Repräsentant sowie private Geschenke auf internationaler Ebene, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können angenommen werden und müssen nach Erhalt dem Verband übergeben werden.
- Wir nehmen keinerlei Zuwendungen in Form von Geldgeschenken an, ebenso fordern wir keine derartigen Zuwendungen oder sonstige Vorteile.
- Der Bezug von Waren oder Dienstleistungen unserer Geschäftspartner – gleich welcher Art – für private Zwecke ist auch rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis ist zu bezahlen.
- Wir nehmen keinerlei Provisionszahlungen für die Vermittlung von Geschäften jeder Art an, die im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweiligen Funktion stehen.

## c. Einladungen

Wir nehmen Einladungen von Dritten ausschließlich im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an. Einladungen mit nicht dienstlichem bzw. repräsentativen Charakter sind im Zweifel abzulehnen.

- Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, anderen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DGV müssen einem berechtigten geschäftlich/dienstlichen Zweck dienen und freiwillig erfolgen. Sind diese Veranstaltungen wiederkehrend und beinhalten regelmäßig Bewirtung, so kann darüber nach Absprache pauschal informiert werden.
- Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter der einladenden Institution muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- Einladungen jeder Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden. Entscheidend ist, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck der unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- Höherwertige und wiederkehrende Bewirtungen oder Einladungen sind in jedem Fall anzeigepflichtig und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig.

## d. Interessenvertretung

Wir vollziehen die Interessenvertretung des DGV in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährung an Dritte.

- Die vorgenannten Regelungen für Geschenke und sonstige Zuwendungen gilt korrespondierend für Geschenke, Zuwendungen und Einladungen, die der DGV an Geschäftspartner, Mitgliedsorganisationen, andere Sportverbände, politische Mandatsträger sowie weitere Partner im Geschäftsverkehr gewährt.
- Wir vermeiden jeden Eindruck der unzulässigen Beeinflussung, indem ausgesprochene Einladungen an Mandatsträger, Personen des Öffentlichen Dienstes und vergleichbare Personen ausschließlich zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation mit jeweils angemessener sozialadäquater Bewirtung ausgesprochen werden.
- Bei sämtlichen Einladungen beachten wir die geltenden steuerlichen Vorgaben sowie unsere Compliance-Regeln. Die Einladungen erfolgen stets schriftlich.
- Ein Ersatz von Reisekosten für die o. g. Anlässe ist nur im Rahmen der geltenden Reisekostenregelung und bei Vorliegen eines gezielten Erbetens der Reise durch den Verband möglich. Dies gilt gleichfalls für Reisetätigkeiten von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern des DGV.

## e. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- Eingehende Spenden werden unabhängig von ihrer Höhe quittiert oder dokumentiert. Sie werden grundsätzlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DGV verwendet.
- Spenden, die der DGV an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Der Empfänger der Spende muss dem DGV bekannt sein. Spenden werden stets in einer Form gewährt, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt.
- Spendenzahlungen auf Privatkonten durch den DGV sind nicht möglich.

## f. Sponsoring

Sponsoring basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Es verfolgt neben der Förderung des DGV auch andere Interessen.

- Jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung ist in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DGV regelt.
- Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf keinen Einfluss auf Entscheidungen (insbesondere Vergabeentscheidungen) des DGV haben.
- Der Verband geht keine Sponsoringverträge ein, wenn diese den sportethischen Grundsätzen widersprechen. Unternehmen, die nachfolgende Produkte herstellen oder vertreiben, kommen als Sponsoren des DGV nicht in Betracht:
  - pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind;
  - Tabakprodukte;
  - hochprozentige Alkoholika;
  - Angebote/Produkte, deren Vertrieb durch das JuSchG, das GjSM oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist;
  - Kriegswaffen

## g. Honorare

Die Regelung bezieht sich auf Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen, z. B. für Erstellung von Gutachten, Halten von Vorträgen und ähnlichem.

- Wird der/die Leistende klar und eindeutig im Rahmen seiner jeweiligen Funktion für den DGV tätig, so erfolgt die Leistungsabrechnung durch Ausstellung einer ordnungsmäßigen Rechnung durch den DGV. Aufgrund des durch die Rechnung dokumentierten Leistungsaustausches besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Spendenquittung.
- Wird der/die Leistende nicht wie oben beschrieben tätig, stellt er der beauftragenden Organisation eine Rechnung als Privatperson und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen. Er/sie ist für die korrekte steuerliche Deklaration verantwortlich.
- Hauptamtliche Mitarbeiter zeigen diese private Honorartätigkeit an durch Anzeige der Tätigkeit/Leistungserbringung- und Vorbereitung außerhalb der Dienstzeit.

## h. Umgang mit Gewalt und Missbrauch

Der DGV verurteilt aufs Schärfste jede Form von Gewalt und Missbrauch in unserer Gesellschaft, insbesondere jede sexualisierte Gewalt und jeden Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Golfsport in Deutschland. Deshalb setzt er sich ein für die Aufklärung jedes einzelnen Falles, die Entfaltung einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu den Opfern, angemessene präventive Maßnahmen sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Hierzu verpflichten wir uns auf den Ehrenkodex des DOSB und der Deutschen Sportjugend im DOSB.

## i. Umgang mit Spielmanipulationen und Sportwetten

Die Athleten, Trainer, Betreuer und Funktionäre beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Manipulationen im Zusammenhang mit sportlichen Wettbewerben, noch direkt oder indirekt an Sportwetten, die sich auf die von Ihnen ausgeübten respektive organisierten Wettbewerbe beziehen.

## 3. Zuständigkeit und Durchführung

### Praktische Umsetzung

Das Präsidium des DGV ist zuständig für die Umsetzung von Good Governance. Es ist zur Berichtslegung gegenüber dem Verbandstag in dessen jährlicher Sitzung verpflichtet. Das Präsidium berichtet hierzu im Rahmen des Verbandstages.

### Beauftragter für Good Governance

Der Vorsitzende des Kontroll- und Schlichtungsausschusses übernimmt für die Dauer seiner Amtszeit die Aufgaben des Good-Governance-Beauftragten. Der Good-Governance-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit werden erstattet.

Der Good-Governance-Beauftragte hat eine präventiv beratende Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger des DGV.

Der Good-Governance-Beauftragte leitet die Untersuchung bei Hinweisen auf Regelverstöße von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern und gibt eine Empfehlung an das Präsidium zur weiteren Vorgehensweise ab. Er besitzt ein Initiativrecht, wenn er von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der Good-Governance-Beauftragte legt einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals dem Verbandstag einen Good-Governance-Bericht vor, in dem er über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum Auskunft gibt. Hierbei werden die Aspekte Datenschutz und Persönlichkeitsrechte angemessen beachtet.

Deutscher Golf Verband e.V., August 2017

# Code of Conduct / Ethik-Code

Der Code of Conduct fasst unsere Handlungsgrundsätze und unsere Verantwortlichkeit kurz und prägnant zusammen. Er ist die Grundlage, auf der wir die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern auch nach außen gestalten.

## Code of Conduct (Ethik-Code)

### 1. Präambel

Der Deutsche Golf Verband (DGV) fördert und regelt die Ausübung des Golfsports in Deutschland. Er vertritt die Interessen des deutschen Golfsports innerhalb und außerhalb Deutschlands, setzt Spiel- und Wettspielbedingungen fest und fördert den Mannschafts- und Spitzensport. Der DGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsmäßigen Aufgaben. Er setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Doping ein und berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

Der Code of Conduct des Deutschen Golf Verbandes gilt für alle Mitarbeiter, die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sowie die im Namen des DGV tätigen Funktionsträger. Die Mitglieder, Geschäftspartner und Sponsoren des DGV akzeptieren und respektieren die Verpflichtung des DGV auf dieses Dokument.

### 2. Grundlage unseres Handelns

Grundlage unseres Handelns ist die Verantwortung gegenüber unserem Satzungsauftrag. Unsere Verbandskultur ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Unsere ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des Verbandes, geschrieben oder ungeschrieben. Unser Handeln ist geprägt von freundlichem, verbindlichem Umgang, Offenheit, Leistungsbereitschaft und sozialer Kompetenz.

### 3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente unseres Sports. Gegenüber jeglichen Rechts- und Regelverstößen sowie Doping und Spielmanipulationen hat der DGV eine Null-Toleranz-Haltung. Dies gilt in gleichem Maße bezüglich Gewalt und Missbrauch.

## 4. Integrität und Transparenz

Unsere Entscheidungen treffen wir grundsätzlich unabhängig von persönlichen Interessen und Vorteilen. Wenn persönliche Interessen bei einer Entscheidung berührt werden, legen wir diese offen.

Geschenke, Einladungen und sonstige materiellen oder ideellen Vorteile dürfen nur im Rahmen der Regelungen unserer Verhaltensrichtlinie zur Good Governance angenommen oder gewährt werden.

Wir vertreten die Interessen unseres Sports in transparenter und verantwortlicher Weise. Wir beeinflussen die Handlungen unserer Partner nicht durch die Gewährung von Vorteilen.

## 5. Nachhaltigkeit

Der DGV verpflichtet sich zu einer umfassenden nachhaltigen Vereinspolitik, die die langfristige Fähigkeit des Verbandes sichert, seine Aufgaben im Interesse des Golfsports wahrzunehmen. Dies geschieht durch Erfüllung der ökonomischen und rechtlichen Anforderungen, aktive Förderung des Umweltbewusstseins und Beachtung der relevanten gesellschaftlichen Aspekte.

Deutscher Golf Verband e. V., August 2017

# 1. Risiko-Management-System

Ausgehend von den Kernprozessen des Verbandes und den gesetzlichen sowie internen Vorgaben, die den Handlungsrahmen des Verbandes definieren, wird mit einem regelmäßig zu aktualisierenden Risiko-Management-System überwacht, dass der Verband in seinen wesentlichen Funktionen so abgesichert ist, dass keine teilweise oder vollständig bestandsgefährdenden Risiken eintreten. Die Risiken werden nach verschiedenen Clustern gegliedert, es werden nach gängigen Risikomanagement-Standards Bewertungen vorgenommen. Danach werden die Zuständigkeiten für Überwachung der Risiken sowie Verantwortlichkeiten für Gegenmaßnahmen beim Eintritt festgelegt. Das System wird jährlich aktualisiert und neu bewertet.

## Ausschnitt des Systems:

Benennung Risiko	Wirkung des Eintritts	Massnahme	Massn.-beschreibung	Status	Review	verantw.	Wahrsch.	Ausw.	mitgelt. Dokumente: RISK-KAT
Die (Kern-) Satzung entspricht nicht den Vorgaben von Gesetzen und Rechtsprechungen (zivilrechtlich/steuerrechtlich).	Gefährdung der Gemeinnützigkeit / steuerliche Nachteile	Grundlegende Satzungs-kontrolle	Kontrolle durch Vorstand Recht (mit Qualifikation Volljurist) und anlassbezogen externen Berater im Vereinsrecht spätestens alle 3 Jahre. Schriftlich dokumentiertes Prüfungsergebnis zur	durchgeführt	16.04.2011		moderat	massgeblich	Satzung des Deutschen Golf Verbandes Organisation
Die (Kern-) Satzung entspricht nicht den Vorgaben von Gesetzen und Rechtsprechungen (zivilrechtlich/steuerrechtlich).	Gefährdung der Gemeinnützigkeit / steuerliche Nachteile	Laufende Satzungs-kontrolle (jährlich)	Laufende Kontrolle durch Vorstand Recht (zivilrechtlich) und jährliche Überprüfung im Rahmen Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfer (steuerlich/gemeinnützigkeitsrechtlich) Schriftliche Hinweise von Vorstand Recht bzw. WP an Vorstand.	durchgeführt	anlassbezogen		moderat	massgeblich	Satzung des Deutschen Golf Verbandes Organisation
Verbandsordnungen entsprechen nicht den Vorgaben von Gesetzen und Rechtsprechung.		Grundlegende Kontrolle der Verbandsordnungen	Kontrolle durch Vorstand Recht (mit Qualifikation Volljurist) spätestens alle 3 Jahre.	durchgeführt			moderat	gering	Organisation

In den Maßnahmenbeschreibungen des Risiko-Managements sind die Kontrollinstrumente hinterlegt, die die Vorschriften zur Kontrolle der Risiken beinhalten. Dies können Dokumente sein (Satzung, Geschäftsordnungen, interne Richtlinien), geltende Gesetze, oder die Installation von Kontrollmechanismen- und Gremien, die regelmäßig Prüfungshandlungen vornehmen (freiwillige Jahresabschlussprüfung, interne Revision, Beauftragter Good Governance).

Das System betrachtet hauptsächlich die Kernrisiken des Verbandes. Eine zu klein granulいたte Verzweigung auf Teilrisiken würde eine sehr starke Formalisierung auch von Risiken verursachen, die in den Prozessen ohnehin durch Regelwerke abgedeckt sind. Die Prüfung der Angemessenheit dieser Systematik obliegt dem Good Governance Beauftragten.